

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Andrea Rugbarth (SPD) vom 18.06.10

und Antwort des Senats

Betr.: Einsatz der Polizeihubschrauber

Die Hubschrauberstaffel der Polizei Hamburg verfügt über zwei Hubschrauber des Typs Eurocopter 135, die unter anderem hauptsächlich zur Verkehrsaufklärung und -überwachung, zur Personensuche, aber auch im Rahmen der Elbüberwachung eingesetzt werden. Die Elbüberwachung der Unterelbe vom Hamburger Hafen bis zur Elbmündung wird in Länderhoheit durchgeführt und dient dabei der Prävention und Feststellung strafrechtlich relevanter Ereignisse, insbesondere umweltgefährdender Verschmutzung der Wasserstraßen. Ab der Elbmündung sollen diese Überwachungsmaßnahmen offenbar durch die Bundesbehörde der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord wahrgenommen werden.

Ich frage daher den Senat:

- 1. Wie oft wurde im Zeitraum 2002 bis 2010 eine Befliegung der Unterelbe vorgenommen?*

Die Aufbewahrungsfrist für entsprechende Nachweise beträgt fünf Jahre. Daher sind Angaben für den Zeitraum vor 2005 nicht möglich.

Im Zeitraum 2005 bis 22. Juni 2010 fanden 226 Unterelbeflüge statt.

- 2. Wie viele dieser Flüge wurden jeweils als Einsatz-, Übungs- oder Werkstattflug klassifiziert?*

Es handelte sich um 223 Einsatzflüge und drei Weiterbildungsflüge.

- 3. Trifft es zu, dass Einsatzflüge zur Befliegung der Unterelbe jeweils einen Mitarbeiter der Wasserschutzpolizei an Bord haben müssen?*

Grundsätzlich ja.

- 4. Trifft es zu, dass Einsatzflüge zur Elbüberwachung bis zur Elbmündung reichen?*

Ja.

- 5. Trifft es zu, dass für den Schiffsverkehr in der Deutschen Bucht rund um die zu Hamburg gehörende Insel Neuwerk überwachungstechnisch die Bundesbehörde der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord zuständig ist?*

Gemäß dem Gesetz über die Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg über die Ausübung der schifffahrtspolizeilichen Vollzugsaufgaben vom 5. Mai 1956 und dem Gesetz über die Zusatzvereinbarung zur Vereinbarung über die Ausübung der schifffahrtspolizeilichen Vollzugsaufgaben vom 16. Dezember 1982 werden die darin genannten schifffahrtspolizeilichen

Vollzugsaufgaben durch die Wasserschutzpolizei Hamburg wahrgenommen.

Die örtliche Zuständigkeit der Wasserschutzpolizei Hamburg in der Deutschen Bucht rund um die zu Hamburg gehörende Insel Neuwerk ergibt sich aus dem Gesetz zum Abkommen zwischen den Ländern Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die wasserschutzpolizeilichen Zuständigkeiten auf dem Küstenmeer.

6. *Gab es am 12. Juni 2010 ein Amtshilfeersuchen der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord an die Hamburger Hubschrauberstaffel zur Überwachung des Schifffahrtsverkehrs rund um die Insel Neuwerk?*

Nein. Im Übrigen siehe Antwort zu 5.

7. *Wie häufig und aus welchen Gründen wird die Insel Neuwerk üblicherweise von der Hubschrauberstaffel der Polizei Hamburg angefliegen?*

Die Insel Neuwerk wird im Zuge der Elbüberwachung und zur Gewährleistung der polizeilichen Präsenz grundsätzlich einmal pro Woche angefliegen.

8. *Gibt es für das regelmäßige Anfliegen der Insel Neuwerk durch die Hubschrauberstaffel der Polizei Hamburg eine Dauererlaubnis des Grundstückseigentümers?*

Ja.

9. *Wurde in dieser Dauererlaubnis gegebenenfalls ein bestimmter Wochentag oder eine bestimmte Uhrzeit für die Landung auf Neuwerk festgelegt?*

Nein.

10. *Gibt es für das regelmäßige Anfliegen der Insel Neuwerk durch die Hubschrauberstaffel der Polizei Hamburg eine Dauergenehmigung zur Außenlandung der Behörde für Wirtschaft und Arbeit?*

Ja.

11. *Enthält diese Dauergenehmigung hinsichtlich des Wochentages oder der Uhrzeit eine Regelung, und falls ja: Welche?*

Nein.

12. *Welchen Zwecken dienen die regelmäßigen Hubschrauberlandungen auf Neuwerk üblicherweise?*

Siehe Antwort zu 7.

13. *An welchem Wochentag wird üblicherweise die Insel Neuwerk angefliegen?*

Es ist kein Wochentag festgelegt.